

Untersuchung zur „Hundenauslaufzone *für geprüfte Hunde“, „August-Kirch-Str.-Schnackenburgallee“ im Altonaer Volkspark

1. Anlass und Aufgabe der Untersuchung

Anlass für die vorliegende Untersuchung sind zahlreiche Beschwerden von teilweise stark verunsicherten HundehalterInnen, die der Hunde-Lobby e.V. vorgetragen wurden über angebliche Missstände und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Ausweisung der im Titel benannten Fläche.

Die Hunde-Lobby e.V. bat die Verfasserin, tatsächlich erkennbare Unzulänglichkeiten oder ggf. Fehler oder Versäumnisse der zuständigen staatlichen Dienststellen zu ermitteln und Vorschläge zur Beseitigung dieser (der Missstände) zu entwickeln.

2. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet „Hundenauslaufzone *für geprüfte Hunde“, „August-Kirch-Str.-Schnackenburgallee“ liegt nördlich des nordwestlichen Abschnitts der Nansenstraße und östlich des nördlichen Abschnitts der August-Kirch-Straße im nördlichen Teil des Altonaer Volksparks. Die Schnackenburgallee berührt diese Fläche nicht. Verantwortlich für die Ausweisung der Fläche ist der Bezirk Altona.

Hinweis: Der Standort sollte zukünftig der Eindeutigkeit halber beschrieben werden mit „August-Kirch-Straße / Nansenstraße im Altonaer Volkspark“

3. Inhalt der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in zwei inhaltlich zu unterscheidende Teilbereiche. Im Teil A werden räumliche und nutzungsbezogene Aspekte ermittelt und bewertet, im Teil B solche zu den verwendeten bzw. anzuwendenden Begriffen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Teil A

A1 Lageplan der Fläche

Die im Internet zugängliche Karte (gefunden am 27.4.2008, vgl. Abb. 1, verkleinert) kennzeichnet in gelber Farbe eine „Freilaufmöglichkeit für gehorsamsgeprüfte Hunde, Stand Dezember 2006“, umgeben von Grünflächen. Direkt am Rand der gelben Fläche verlaufende Wege sind nicht in die Freilaufmöglichkeit einbezogen. Insgesamt sind die Wege bei einem Ausdruck der Karte nur schwer zu erkennen. Zwei ähnlich der Wege gestrichelte im östlichen Abschnitt die Zone tangierende Linien kennzeichnen keinen Weg, sondern eine unter der Erde gelegene Einrichtung (Desy). Deutlich lesbar sind eine Reihe von Höhenangaben in rotbrauner Farbe.

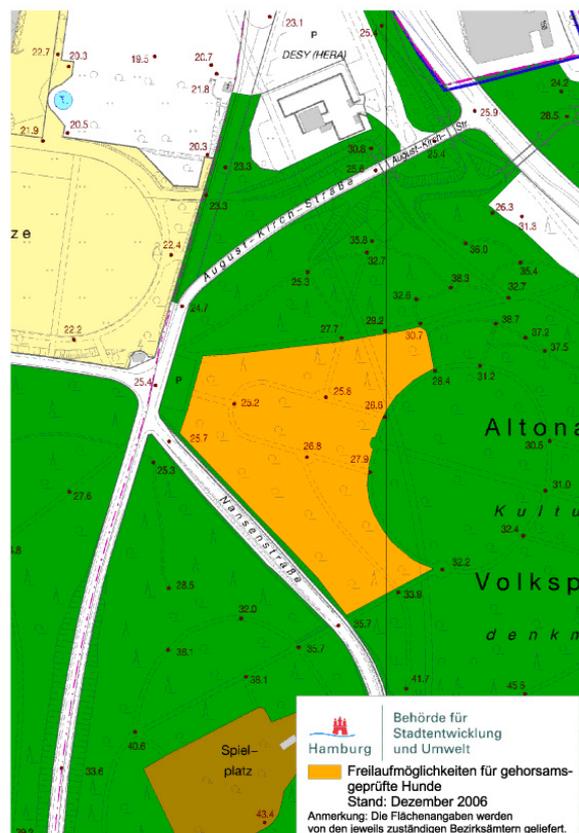


Abbildung 1

Der in der Realität vorhandene durchgängige Weg zwischen dem Parkplatz im Westen und dem in östlicher Richtung gelegenen „Tutenberg“ ist innerhalb der Freilauffläche in der Karte nicht gekennzeichnet. Gleichmaßen fehlt die Darstellung eines vorhandenen Zugangsweges im Westen.

Hinweis: Die Karte sollte vollständig, der Realität vor Ort angepasst und in der Art der Kennzeichnung so gestaltet werden, dass auch Laien die örtlichen Gegebenheiten wiederfinden und sich ausreichend orientieren können, da bei fehlerhafter Interpretation der Karte Gesetzesverstöße nicht auszuschließen sind.

A 2 Ausschilderung vor Ort

An bzw. auf der Fläche wurden fünf Schilder installiert, die Aufschluss geben sollen über den Beginn der „Auslaufzone *für geprüfte Hunde“ [s. Abb. 2 (Karte gefunden am 27.4.2008, ergänzt), mit S1 bis S5 markiert; fehlende Wege wurden in dieser Karte der Vollständigkeit bzw. der besseren Lesbarkeit halber in Rot ergänzt).

Die Schilder S1 bis S3 (Beispiel Abb. 3) kennzeichnen den Beginn der Auslaufzone mit ausreichender Genauigkeit. Die Tafel S4 wurde ca. 35 m hinter dem in der Internet-Karte dargestellten eigentlichen Beginn der Auslaufzone errichtet. Hierdurch gehen den Hunden nennenswerte Teile der Auslauffläche verloren. Die Tafel S5 vermittelt den Eindruck, dass sich die Auslaufzone lediglich rechts / westlich des

Zugangsweges erstreckt, dass somit das Areal links / östlich des Zugangsweges nicht in die Auslaufzone einbezogen ist. Hierdurch gehen ebenfalls Bereiche der Auslauffläche in nennenswerter Größe verloren. Die Schilder sind inzwischen (durch Verwitterung?) nicht mehr lesbar.

Verschiedene Zugangswege in die Zone sind gar nicht gekennzeichnet. So erfahren HundehalterInnen, die den Zugang W3 benutzen erst beim Schild S2 den Beginn der Auslaufzone, können somit einen sehr großen Teil des Gebietes nicht nutzen. Gleiches gilt für



Abbildung 3

Gründe für die falsche bzw. unvollständige Kennzeichnung: Seitens des Bezirksamtes wurde, da im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht abgefragt, keine Erklärung zu den Missständen abgegeben. Nach einer empirischen Erhebung bei HundehalterInnen, die das Areal Anfang Mai 2008 nutzten, werden die Zuständigkeiten für die fehlerhafte Kennzeichnung eindeutig der entsprechenden Bezirksdienststelle zugeordnet und hierfür überwiegend folgende vermutete Gründe benannt (Reihenfolge ohne Wertung):

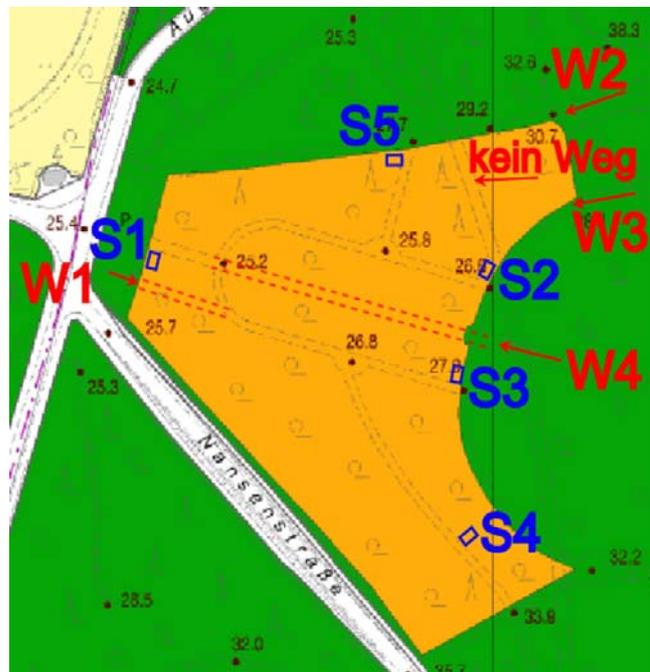


Abbildung 2

Ein besonderer Missstand herrscht am westlichen Eingangsbereich zur Fläche. Hier ist am Hauptweg das in Abb. 3 wiedergegebene Schild aufgestellt, während nur 10 m südlich, an einem Nebenweg (W1) zur Hundefreilauffläche, ein Schild den Besucher auffordert, den Hund an die Leine zu nehmen (s. Abb. 4 auf der folgenden Seite).

Ein besonderer Missstand herrscht am westlichen Eingangsbereich zur Fläche. Hier ist am Hauptweg das in Abb. 3 wiedergegebene Schild aufgestellt, während nur 10 m südlich, an einem Nebenweg (W1) zur Hundefreilauffläche, ein Schild den Besucher auffordert, den Hund an die Leine zu nehmen (s. Abb. 4 auf der folgenden Seite).

- Unfähigkeit
 - Unkenntnis / Ignoranz der Bedürfnisse der Hunde
 - Missachtung der HundehalterInnen
 - Fehlende Ortskenntnis bzw. Orientierungslosigkeit des Sachbearbeiters
 - Unkenntnis im Lesen von Karten
 - Fehlende finanzielle Mittel zum Erwerb einer ausreichenden Anzahl an Tafeln
 - Steiniger oder harter Untergrund, der das Setzen der Tafeln an den korrekten Stellen verhindert.
- Die vorgetragenen Gründe wurden jedoch nicht weiter überprüft.



Abbildung 4

Fazit Teil A:

Offensichtlich wird von der Dienststelle Management des öffentlichen Raums kein Qualitätsmanagement durchgeführt, sonst wären die aufgezeigten Missstände innerhalb des Beobachtungszeitraums von rd. 4 Monaten zwischen Ende April und August 2008 beseitigt sowie auch die inzwischen nicht mehr lesbaren Schilder ersetzt worden. Da auch anderen Orts zahlreiche Missstände festzustellen sind, scheint generell ein ordnungsgemäßer Umgang mit den rechtlichen Vorgaben sowie mit den Belangen der HundehalterInnen durch den Bezirk auch 2,5 Jahre nach Einführung des Hundegesetzes nicht gewährleistet. Die Hunde-Lobby e.V. sollte den Senat dringend auffordern, das von den nachgeordneten Dienststellen nicht in der erforderlichen Form umgesetzte bzw. umsetzbare Hundegesetz umgehend auszusetzen bzw. aufzuheben.

Darüber hinaus sollte die Hunde-Lobby den Bezirk Altona vorrangig auffordern, dringend und umgehend alle Grünanlagen grundsätzlich frei zu geben bzw., lediglich als Interimslösung, diese zu besprechende Fläche unverzüglich vollständig und korrekt an allen Zugangsmöglichkeiten zu kennzeichnen. Die außerhalb randlich verlaufenden Wege sollen in die Zone einbezogen werden, da es HundehalterInnen nicht zuzumuten ist, den Hund an die Leine zu legen, wenn dieser (kurzfristig) die Hundeauslaufzone verlässt.

Teil B

B 1 Verwendung des Begriffs der Auslaufzone

Für die zu besprechende Fläche wird seitens des Bezirks die Bezeichnung „Hunderauslaufzone“ mit dem Zusatz „für geprüfte Hunde“ verwendet.

Der in § 8 (3) HundeG aufgeführte Begriff wird in Abschnitt 3.1 der „Globalrichtlinie zur Ausweisung von Hunderauslaufzonen“ näher bestimmt: „Bei den Hunderauslaufzonen handelt es sich um besonders gekennzeichnete Flächen, auf denen die Hunde mit Ausnahme der gefährlichen Hunde im Sinne des hamburgischen Hundegesetzes nach Maßgabe des § 28 der Straßenverkehrsordnung unangeleint umherlaufen können. Hunderauslaufzonen können sowohl in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als auch außerhalb solcher Anlagen eingerichtet werden.“ Somit sind Auslaufzonen für alle Hunde mit Ausnahme der per Gesetz als gefährlich eingestuften Tiere vorzuhalten.

Gem. Abschnitt 4.1 der Globalrichtlinie werden für leinenbefreite Hunde weitere Flächen vorgesehen: „Freizugebende Flächen nach § 9 Absatz 3 HundeG sind Wege, Pfade und Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für die von der Anleinplicht befreiten Hunde. Diese sollen als Ergänzung neben Straßen, Wegen und Verkehrsflächen, die für diese Hunde automatisch freigegeben sind, zur Verfügung stehen und als weiteres Angebot von Hundehalterinnen und Hundehaltern genutzt werden können.“

Fazit:

Die vom Bezirk verwendete Bezeichnung der Fläche ist somit falsch im Sinne der zitierten Vorgaben. Sie provoziert Gesetzesverstöße bei HundehalterInnen, die keine juristische Vollausbildung genossen haben und daher die Spitzfindigkeiten des Bezirks nicht erkennen können.

Das Areal muss daher gekennzeichnet werden als „Freigegebene Fläche nach § 9 Absatz 3 HundeG“ oder kurz als „Hundefreilauffläche“. Es wird zudem dem Bezirk empfohlen, bei der Beschriftung der Schilder die aktuell geltende Rechtschreibregelung anzuwenden.

B 2 Verwendung von Begriffen bezüglich der Ausprägung von Flächen

§ 9 (3) Hundegesetz schreibt vor: Die Hundeführerin oder der Hundeführer hat sicherzustellen, dass der Hund von Spielplätzen und -flächen, als Liegewiesen genutzten Rasenflächen, Blumenbeeten, Unterholz, Uferzonen und Biotopen ferngehalten wird.

Diskussion des Begriffs „Liegewiese“

Eine Diskussion des Begriffs erübrigt sich, da das „Fachamt Management des öffentlichen Raums“ des Bezirks Eimsbüttel hierzu eine Erklärung geben hat, von der anzunehmen ist, dass sich die entsprechenden Fachämter anderer Bezirke dieser Beschreibung anschließen oder diese Definition gemeinsam erarbeitet haben.

Der Bezirk schreibt auf eine entsprechende Anfrage eines Mitglieds der Hunde-Lobby:

„Der Unterschied zwischen Rasen und Wiese in einer Parkanlage ist für Hundehalter unerheblich. Die Flächenarten unterscheiden sich normaler Weise nur in der Zusammensetzung der Grassorten und der Häufigkeit der Mahd.

Für beide Flächenarten gilt folgendes:

Ist eine Fläche explizit als Liegewiese ausgewiesen, dürfen Hunde dort nicht frei laufen.

Ist eine Fläche nicht gesondert ausgewiesen, dürfen die geprüften Hunde dort frei laufen, sofern die Fläche nicht aktuell als Liegewiesen genutzt wird. Vereinfacht formuliert: Liegt jemand dort, muss der Hund an die Leine. Liegt niemand dort, darf er frei laufen.“

Fazit:

Dem Hundehalter / der Hundehalterin wird durch die Antwort das Erfordernis erspart, zu prüfen, ob es sich um einen Rasen oder eine Wiese handelt, da viele Menschen nicht in der Lage sind, die einzelnen

Grassorten zu unterscheiden oder zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um eine Wiese handelt oder um einen Rasen, der lediglich durch Versäumnis des zuständigen Rasenmähers nicht ausreichend gepflegt wurde.

Anders verhält es sich bei der „vereinfachten Formulierung“ des Bezirks. Hier ist anzuraten, den Hund bei den Spaziergängen möglichst mit vier bis fünf Leuten zu begleiten. Während eine Person Ausschau hält, ob sich von anderen Spaziergängern jemand ins Gras legt, können die anderen, jeweils versehen mit einer Hundeleine, einen größeren Kreis um den Hund herum bilden, um ihn gleich zu sichern, wenn der Ausguck eine entsprechende Nachricht gibt. Bei größeren Flächen hat sich die Mitnahme eines Fernglases bewährt, das zudem helfen kann, ihren Dienst ausführende Ordnungshüter frühzeitig zu identifizieren.

Eine relativ konfliktfreie Lösung hingegen liegt darin, anzustreben, nur bei strömendem Regen oder an kalten Wintertagen eine nicht als Liegewiese gekennzeichneten Fläche mit Hund aufzusuchen, da dann die Wahrscheinlichkeit, auf Liegende oder Lagernde zu treffen, relativ gering ist. Auch die Mitarbeiter des bezirklichen Ordnungsdienstes verweilen an solchen Tagen eher in ihren Diensträumen.

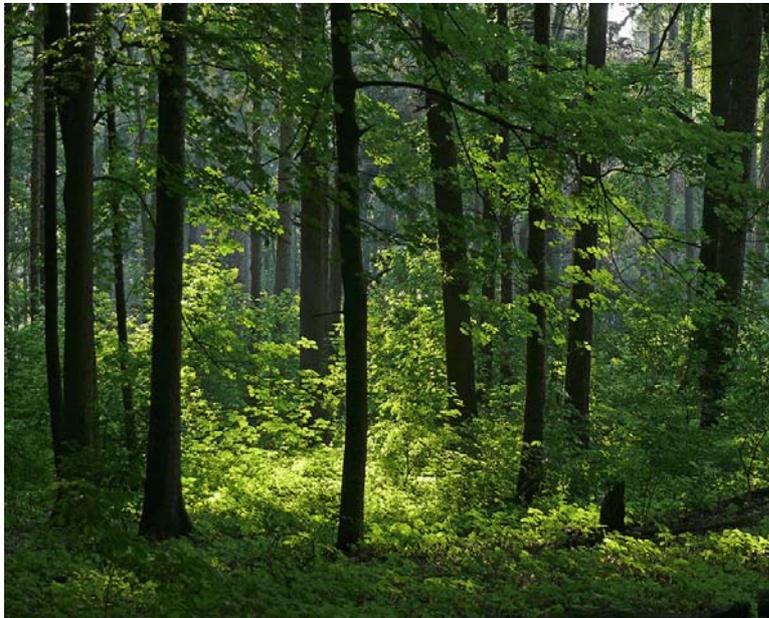
Die hier zu besprechende Freilauffläche im Volkspark umfasst allerdings nicht die direkt nördlich angrenzende Wiese.

Diskussion des Begriffs „Biotop“ und „Unterholz“

Biotop:

Der (auch: das) Biotop (griech. bios „Leben“ und topos „Ort“) ist eine räumlich abgrenzbare Einheit in einer bestimmten Ausprägung der abiotischen (nicht belebten) und biotischen (belebten) Faktoren. Der Begriff Biotop ist wertfrei. Als Biotope bezeichnet werden sowohl natürlich entstandene Landschaftsteile wie Bäche, Laubwald, Mischwald etc. als auch vom Menschen erschaffene Landschaftsbestandteile wie „Betonwüsten“ (beispielsweise Stadtlandschaften).

Gem. § 2 (1) 1 Hamburgisches Naturschutzgesetz sind Biotope „Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen“.



Freilaufbiotop mit Unterholz

sen.

Der Bezirk Altona gibt somit eine Fläche frei, auf der gem. den Bestimmungen des § 9 (3) HundeG HundehalterInnen sicherzustellen haben, dass der Hund von ihr ferngehalten wird.

Unterholz:

Mit Unterholz bezeichnet man den Bewuchs von Wäldern unterhalb der Baumkronen. Es besteht meist aus Sträuchern oder kleinen Bäumen. Diese können angepflanzt worden sein, sich aber auch aus Wurzelaufläufem, Stockausschlägen oder aus dem Samenanflug der Bäume entwickelt haben.

Ein gut gestufter Aufbau aus Unterholz und Oberholz erhöht i.d.R. die ökologische Bedeutung eines Waldes (s.o. „Biotop“).

Fazit:

Die zu besprechende Hundefreilauffläche liegt innerhalb eines Waldbiotops und ist in den Randbereichen mit z.T. dichtem Unterholz bewachsen.

4. Zusammenfassung und Folgerungen

Die Untersuchung ergibt, dass die der Hunde-Lobby e.V. vorgetragene Beschwerde zu Recht erhoben wurde.

Es wurden deutliche Widersprüche zwischen den Angaben auf der offiziellen Internetseite und der Situation vor Ort vorgefunden. Die örtliche Kennzeichnung der Fläche ist zudem in hohem Maße unvollständig bzw. fehlerhaft.

Offensichtlich wird von der Dienststelle Management des öffentlichen Raums kein Qualitätsmanagement durchgeführt.

Aufgrund der vorgefundenen Missstände und Mängel, die auf den nicht pflichtgemäßen Umgang der zuständigen Dienststelle mit ihrer Aufgabe zurückzuführen sind, können die HunderhalterInnen ihrerseits ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen. Die HunderhalterInnen, die ihren Tieren ein artgerechtes Leben ermöglichen wollen (vgl. die einschlägige Tierschutzgesetzgebung), werden somit von den zuständigen Dienststellen gezwungen, gegen das geltende Recht zu verstoßen. Dies wiederum führt bei vielen angesprochenen HunderhalterInnen, die sich grundsätzlich als pflichtbewusste Bürger dieses Staatswesens verstehen, zu erheblichen psychischen Belastungen.

Da auch an anderen Orten zahlreiche Missstände festzustellen sind, scheint ein ordnungsgemäßer Umgang mit den rechtlichen Vorgaben sowie mit den Belangen der HunderhalterInnen durch die Bezirke auch mehr als 2,5 Jahre nach Einführung des Hundegesetzes nicht gewährleistet. Die Hunde-Lobby e.V. sollte den Senat dringend auffordern, dass von den nachgeordneten Dienststellen nicht in der erforderlichen Form umgesetzte bzw. umsetzbare Hundegesetze umgehend ausgesetzt bzw. aufgehoben werden.

Darüber hinaus sollte die Hunde-Lobby den Bezirk Altona auffordern, dringend und umgehend alle Grünanlagen grundsätzlich frei zu geben bzw., lediglich als Interimslösung, diese zu besprechende Fläche unverzüglich vollständig und korrekt an allen Zugangsmöglichkeiten zu kennzeichnen.

Hamburg, 12. August 2008
Christine Maaß-Looß